

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IX ZB 339/70

in der Entschädigungsache

Martha E [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Ave., E [REDACTED], M [REDACTED] England,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED]-

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstr. 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundes-
richter Hr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 10. November 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 8. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Frankfurt (Main) vom
9. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei. Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird den
Grundsätzen gerecht, die nach der Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofs (RdW 1970, 70 Nr. 24) im Angleichungs-
verfahren gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a EEG-Schluß zu
beachten sind. Im übrigen beruht das Berufungsurteil
auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachen-
gebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätz-
licher Bedeutung aufwirft. Die Angriffe der Beschwerde-
führerin gegen diese Würdigung können die Zulassung
der Revision nicht rechtfertigen. Das Berufungsgericht
hat die Grenzen einer zulässigen Inanspruchnahme eigener
medizinischer Sachkunde nicht überschritten. Durch die
häufige Bearbeitung ähnlich gelagerter Rechtsstreitigkeiten

- 3 -

erwirbt der Richter sowohl die Fähigkeit zur kritischen Würdigung von Sachverständigenurteilen als auch ein bei der Urteilsfindung verwertbares eigenes Fachwissen (BGH RzW 1965, 464 Nr. 17; 1968, 426 Nr. 27). Auch der Richter selbst entscheidet darüber, ob ihm die vorliegenden Gutachten und das sonstige Ergebnis der Ermittlungen eine ausreichende Urteilsgrundlage bieten. Diese Frage richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Zudem kann die Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur zugelassen werden, wenn das Oberlandesgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders ausgelegt hat, als sie in einer früheren Entscheidung des Landesgerichtshofes ausgelegt worden ist (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42). Diese Voraussetzung ist hier ersichtlich nicht gegeben.

Auch sonst liegt keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BEG vor. Die sofortige Beschwerde wird daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen.

Mei

Graf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)